Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/754

08. 06. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der multilateralen GATT-Verhandlungen verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 6 v. H. zu eröffnen. Die Zulassung zu diesem Kontingent unterliegt den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates festzusetzenden Voraussetzungen. Die Gemeinschaft hat sich in einem Briefwechsel mit Österreich vom 21. Juli 1972 verpflichtet, die Menge des betreffenden Kontingents autonom von 20 000 auf 30 000 Stück zu erhöhen und den Kontingentssatz von 6 v. H. auf 4 v. H. zu senken.

Nach Maßgabe von Artikel 60 der am 22. Januar 1972 [1]) unterzeichneten Akte im Anhang zu dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft müssen die neuen Mitgliedstaaten die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ergangenen Verordnungen ab 1. Februar 1973 anwenden. Somit muß aus dem betreffenden Gemeinschaftszollkontingent der während des betreffenden Kontingentszeitraums eventuell auftretende Bedarf dieser Mitgliedstaaten gedeckt werden. Daher muß das vorerwähnte Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zum Zollsatz von 4 v. H. und für die neuen Mitgliedstaaten zu einem den Vorschriften der vorgenannten Akte entsprechenden Zollsatz eröffnet werden. Vorübergehend sind unterschiedliche Regelungen für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung einerseits und die neuen Mitgliedstaaten andererseits vorzusehen.

Erwägungen, die insbesondere für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten:

— Es ist vor allem für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren genannter Tiere bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Höhenrassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab; Deutschland, Frankreich und Italien sind die einzigen Mitgliedstaaten mit Gebieten, die sich zur Zucht derartiger Rassen eignen. Bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf der übrigen Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wird. Das in Artikel 4 dieser Verordnung für Ausnahmefälle vorgesehene System ermöglicht die Berücksichtigung aller vorgenannten Faktoren. Um der tatsächlichen Marktentwicklung soweit wie möglich Rechnung zu tragen, muß die ursprüngliche Aufteilung auf die genannten drei Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf erfolgen; dieser Bedarf wird an Hand der statisti-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 28

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. Juni 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Zo 30/73:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Mai 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

schen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

— Bisher war es jedoch nicht möglich, die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen für die Überwachung der Einfuhren von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh zu vereinheitlichen. Deshalb können die statistischen Angaben der Mitgliedstaaten für diesen Bereich nicht als genau und repräsentativ genug gelten, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen. Nach dem Stand der Ausnutzung der bisher für diese Tiere eröffneten Gemeinschaftszollkontingente und den Vorausschätzungen der genannten drei Mitgliedstaaten läßt sich deren Bedarf an Einfuhren aus Drittländern für den vorgesehenen Kontingentszeitraum wie folgt veranschlagen:

Deutschland	10 000 Stück,
Frankreich	3 900 Stück,
Italien	6 100 Stück.

— Um einen möglichen Anstieg der Einfuhren dieser Tiere in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 30 000 Stück in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf Deutschland, Frankreich und Italien verteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten dient, wenn sie ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben, und ferner auch zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der genannten drei Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, und zwar im vorliegenden Fall etwa auf 60 v. H. der Kontingentsmenge, anzusetzen.

— Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

— Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht genutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

— Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen.

Erwägungen, die insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten gelten:

— Der Gemeinschaftscharakter des betreffenden Zollkontingents muß dadurch gewahrt werden, daß die Deckung des gegebenenfalls während des Kontingentszeitraums auftretenden Bedarfs dieser Mitgliedstaaten vorgesehen wird. Diesen Mitgliedstaaten ist daher die Möglichkeit zu einer angemessenen Ziehung auf die Reserve, die demgemäß erhöht worden ist, zu geben.

— Die Kontingentszollsätze sind von den neuen Mitgliedstaaten entsprechend der vorgenannten Akte, insbesondere der Artikel 39, 59 und 60, festzulegen.

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren genannter Tiere bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhren aus dritten Ländern ein Gemeinschaftszollkontingent für 30 000 Stück Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

2. Dieses Kontingent wird in zwei Raten aufgeteilt. Die erste Rate in Höhe von 18 000 Stück wird gemäß Artikel 3 auf bestimmte Mitgliedstaaten verteilt; die zweite in Höhe von 12 000 Stück bildet die Gemeinschaftsreserve.

3. Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Vorschriften verwaltet:

Vorschriften betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zollkontingents werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die im gleichen Absatz genannten Tiere auf 4 v. H. ausgesetzt.

Artikel 3

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte erste Rate in Höhe von 18 000 Stück wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 7 vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1974 gelten, betreffen folgende Mengen:

Deutschland	9000 Stück,
Frankreich	3500 Stück,
Italien	5500 Stück.

Artikel 4

Entsteht in der Wirtschaftsunion Benelux Bedarf an den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Rindern, so entnimmt diese, vertreten durch eines ihrer Mitglieder, der gemäß Absatz 2 des gleichen Artikels gebildeten Reserve eine angemessene Quote, soweit dies nach der in dieser Reserve verbliebenen Menge möglich ist.

Artikel 5

1. Hat einer der in Artikel 3 genannten Mitgliedstaaten seine ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung von Artikel 7 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission und, soweit die Reservemenge ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewendet.
4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in den Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1974.

Artikel 7

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 3 festgesetzt oder sich in Anwendung von Artikel 4 ergibt, am 5. April 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 25. April 1974 von der nicht genutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 25. April 1974 mit, welche Einfuhren der genannten Tiere sie bis zum 5. April 1974 einschließlich insgesamt getätigt und auf das Zollkontingent angerechnet haben, sowie auch gegebenenfalls, welchen Teil ihrer ursprünglichen Quote sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3, 4 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 1. Mai 1974 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 7 vorgenommenen Übertragungen zur Verfügung steht.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um bei der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 4 oder 5 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

Artikel 10

1. Die in Artikel 3 und 4 genannten Mitgliedstaaten legen für ihre Quoten die Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Kontingent fest und verwalten ihre Quoten nach ihren eigenen Verwal-

tungsvorschriften. Sie garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren.

2. Die jeweilige Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren aus dritten Ländern festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Vorschriften betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 13

1. Entsteht in diesen Mitgliedstaaten Bedarf an den in Artikel 1 Absatz 1 genannten und unter der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 der Tarife der neuen Mitgliedstaaten aufgeführten Tieren, so entnehmen diese der gemäß Absatz 2 des gleichen Artikels gebildeten Gemeinschaftsreserve – soweit diese ausreicht – eine angemessene Quote.

2. Die neuen Mitgliedstaaten wenden auf die der Reservemenge derart entnommenen Quoten einen Kontingentszollsatz an, der den Bestimmungen, die für diesen Bereich in der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge festgelegt wurden, entspricht.

Artikel 14

Artikel 10, 11 und 12 dieser Verordnung finden auf die neuen Mitgliedstaaten Anwendung.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der letzten multilateralen GATT-Verhandlungen verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 4 v. H. zu eröffnen. Für die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents müssen folgende Nachweise erbracht werden:

— Stiere: Abstammungsnachweise

— weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit.

Nach Maßgabe von Artikel 60 der am 22. Januar 1972 [1]) unterzeichneten Akte im Anhang zu dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft müssen die neuen Mitgliedstaaten die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ergangenen Verordnungen ab 1. Februar 1973 anwenden. Somit muß aus dem betreffenden Gemeinschaftszollkontingent der während des betreffenden Kontingentszeitraums eventuell auftretende Bedarf dieser Mitgliedstaaten gedeckt werden. Daher muß das vorerwähnte Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zum Zollsatz von 4 v. H. und für die neuen Mitgliedstaaten zu einem den Vorschriften der vorgenannten Akte entsprechenden Zollsatz eröffnet werden. Vorübergehend sind unterschiedliche Regelungen für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung einerseits und die neuen Mitgliedstaaten andererseits vorzusehen.

Erwägungen, die insbesondere für die Gemeinschaft in ihrem ursprünglichen Zusammenhang gelten:

— Es ist vor allem für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren genannter Tiere bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Höhenrassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab; Deutschland, Frankreich und Italien sind die einzigen Mitgliedstaaten mit Gebieten, die sich zur Zucht derartiger Rassen eignen. Bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf der übrigen Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wird. Das in Artikel 4 dieser Verordnung für Ausnahmefälle vorgesehene System ermöglicht die Berücksichtigung aller vorgenannter Faktoren. Um der tatsächlichen Marktentwicklung soweit wie möglich Rechnung zu tragen, muß die ursprüngliche Aufteilung auf die genannten drei Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf erfolgen; dieser Bedarf wird an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

— Bisher war es jedoch nicht möglich, die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen für die Überwachung der Einfuhren von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh zu vereinheitlichen. Überdies sind die Rinder der bezeichneten Rasse in den statistischen Warenverzeichnissen der Mitgliedstaaten nicht gesondert aufgeführt. Deshalb können die gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten für diesen Bereich gemachten statistischen Angaben nicht als genau und repräsentativ genug gelten, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen. Nach dem Stand der Ausnutzung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für diese Tiere und den Vorausschätzungen der drei genannten Mitgliedstaaten läßt sich deren Bedarf an Einfuhren aus Dritt-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 28

ländern für den vorgesehenen Kontingentszeitraum wie folgt veranschlagen:

Deutschland	250 Stück,
Frankreich	120 Stück,
Italien	4630 Stück.

— Um dem möglichen Anstieg der Einfuhren dieser Tiere in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 5000 Stück in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf Deutschland, Frankreich und Italien verteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten dient, wenn sie ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben, und ferner auch zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der drei genannten Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu bieten, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, und zwar im vorliegenden Fall auf 70 v. H. der Kontingentsmenge, anzusetzen.

— Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgeschäpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

— Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht genutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

— Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen.

Erwägungen, die insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten gelten:

— Der Gemeinschaftscharakter des betreffenden Zollkontingents muß dadurch gewahrt werden, daß die Deckung des gegebenenfalls während des Kontingenszeitraums auftretenden Bedarfs dieser Mitgliedstaaten vorgesehen wird. Diesen Mitgliedstaaten ist daher die Möglichkeit zu einer angemessenen Ziehung auf die Reserve, die demgemäß erhöht worden ist, zu geben.

— Die Kontingentszollsätze sind von den neuen Mitgliedstaaten entsprechend der vorgenannten Akte, insbesondere der Artikel 39, 59, und 60, festzulegen.

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren genannter Tiere bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhren aus dritten Ländern ein Gemeinschaftszollkontingent für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der Schwyzer, Simmentaler (Fleckvieh) oder Freiburger Rasse, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.
2. Dieses Kontingent wird in zwei Raten aufgeteilt. Die erste Rate in Höhe von 3500 Stück wird gemäß Artikel 3 auf bestimmte Mitgliedstaaten verteilt; die zweite in Höhe von 1500 Stück bildet die Gemeinschaftsreserve.
3. Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Vorschriften verwaltet:

Vorschriften betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zollkontingents werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die im gleichen Absatz genannten Tiere auf 4 v. H. ausgesetzt.

Artikel 3

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte erste Rate in Höhe von 3500 Stück wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 7 vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1974 gelten, betreffen folgende Mengen:

Deutschland	175 Stück,
Frankreich	85 Stück,
Italien	3240 Stück.

Artikel 4

Entsteht in der Wirstchaftsunion Benelux Bedarf an den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Rindern, so entnimmt diese, vertreten durch eines ihrer Mitglieder, der Reserve eine angemessene Quote, soweit dies nach der in dieser Reserve verbliebenen Menge möglich ist.

Artikel 5

1. Hat einer der in Artikel 3 genannten Mitgliedstaaten seine gemäß dem genannten Absatz festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung von Artikel 7 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission und, soweit die Reservemenge ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewendet.
4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in den Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1974.

Artikel 7

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 3 festgesetzt oder sich in Anwendung von Artikel 4 ergibt, am 5. April 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 25. April 1974 von der nicht genutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 25. April 1974 mit, welche Einfuhren der genannten Tiere sie bis zum 5. April 1974 einschließlich insgesamt getätigt und auf das Zollkontingent angerechnet haben, sowie auch gegebenenfalls, welchen Teil ihrer ursprünglichen Quote sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3, 4 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 1. Mai 1974 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 7 vorgenommenen Übertragungen zur Verfügung steht.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um bei der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 4 oder 5 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

Artikel 10

1. Die in Artikel 3 und 4 genannten Mitgliedstaaten legen für ihre Quoten die Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Kontingent fest und verwalten ihre Quoten nach ihren eigenen Verwaltungsvorschriften. Sie garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren.
2. Die jeweilige Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren aus dritten Ländern festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Vorschriften betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 13

1. Entsteht in diesen Mitgliedstaaten Bedarf an den in Artikel 1 Absatz 1 genannten und unter der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 der Tarife der neuen Mitgliedstaaten aufgeführten Tieren, so entnehmen diese der gemäß Absatz 2 des gleichen Artikels gebildeten Gemeinschaftsreserve – soweit diese ausreicht – eine angemessene Quote.

2. Die neuen Mitgliedstaaten wenden auf die Reservemenge derart entnommene Quoten einen Kontingentszollsatz an, der den Bestimmungen, die für diesen Bereich in der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge festgelegt wurden, entspricht.

Artikel 14

Artikel 10, 11 und 12 dieser Verordnung finden auf die neuen Mitgliedstaaten Anwendung.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der letzten multilateralen GATT-Verhandlungen verpflichtet, jährlich bestimmte Zollkontingente zu eröffnen; im Agrarsektor handelt es sich dabei insbesondere um nachstehende Kontingente:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
ex 01.02 A II b) 2	Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der nachstehenden Höhenrassen: Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh, (Simmentaler) und Pinzgauer (zu den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates festzusetzenden Voraussetzungen)	**20 000 Stück**	6 %
ex 01.02 A II b) 2	Stiere, Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der nachstehenden Höhenrassen: Schwyzer, Simmentaler (Fleckvieh) oder Freiburger Rasse. Für die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents müssen für die Tiere der bezeichneten Rasse außerdem folgende Nachweise erbracht werden: — Stiere: Abstammungsnachweis — weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit	5 000 Stück	4 %

2. Diese Zollkontingente waren, um den Wünschen der schweizerischen und österreichischen Behörden zu entsprechen, seit 1. Juli 1970 für die Zeit vom 1. Juli jeden Jahres bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres eröffnet worden. Sie wurden zuletzt mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1464/72 und 1465/72 vom 10. Juli 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 156 vom 2. Juli 1972) für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1973 eröffnet.

3. In einem Briefwechsel vom 21. Juli 1972 mit Österreich hat sich die Gemeinschaft damit einverstanden erklärt, die Menge des in vorstehender Tabelle zuerst genannten Gemeinschaftszollkontingents von 20 000 auf 30 000 Stück zu erhöhen und den Kontingentszollsatz von 6 v. H. auf 4 v. H. zu senken.

4. Damit die Gemeinschaft ihren Verpflichtungen nachkommen kann, müssen somit auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente erlassen werden. Dies ist der Gegenstand der beigefügten Vorschläge.

5. Zu der Aufteilung dieser Zollkontingente und besonders zur Festsetzung der ursprünglichen Quoten ist zu bemerken, daß wie in den vorhergehenden Kontingentszeiträumen im wesentlichen von den Schätzungen der Mitgliedstaaten ausgegangen wurde, da besonders aufgeschlüsselte und vollständige statistische Angaben nicht vorliegen, die im übrigen auch auf unterschiedlichen Auslegungen des Begriffs „nicht zum Schlachten" basieren könnten. Der dem Rat vorgelegte Verordnungsvorschlag betreffend das in vorstehender Tabelle an erster Stelle genannte Zollkontingent für 30 000 Stück Vieh sieht – wie der Rat übrigens bei der Eröffnung des gleichen Kontingents für die vorhergehenden Kontingentszeiträume schon genehmigt hatte – die Festsetzung einer ersten Rate vor. Diese Rate ist zwischen Deutschland, Italien und Frankreich, den einzigen ursprünglichen Mitgliedstaaten mit geeigneten Gebieten zur Aufzucht dieser Rinder-

rassen nach Maßgabe ihres voraussichtlichen Bedarfs aufgeteilt worden. Die Restmenge bildet die Gemeinschaftsreserve, zu der nicht allein die drei vorgenannten Mitgliedstaaten, sondern im Bedarfsfall auch die Beneluxländer und die drei neuen Mitgliedstaaten Zugang haben. Um den gegebenenfalls in den neuen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarf decken zu können, wurde die Höhe der Gemeinschaftsreserve, die gewöhnlich auf 30 v. H. der gesamten Kontingentsmenge festgesetzt wird, versuchsweise mit 40 v. H. dieser Menge angesetzt.

6. Die Verwaltungsart, die für das in vorgenannter Aufzählung an zweiter Stelle aufgeführte Zollkontingent über 5 000 Stück Vieh vorgeschlagen wird, unterscheidet sich kaum von der unter vorstehender Ziffer 5 genannten Verwaltungsart; lediglich beträgt die erste Rate 70 v. H. der Kontingentsmenge und die Gemeinschaftsreserve 30 v. H. davon, damit einerseits die schon jetzt vorauszusehende beträchtliche Höhe der Anrechnungen auf die Italien zugeteilte ursprüngliche Quote und andererseits die Tatsache berücksichtigt werden kann, daß ein möglicherweise bei den neuen Mitgliedstaaten auftretender Bedarf gedeckt werden muß.

7. Hinsichtlich des anwendbaren Kontingentszollsatzes ist zu unterscheiden, ob es sich um die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder um neue Mitgliedstaaten handelt. Für die ursprünglichen Mitgliedstaaten wird dieser Satz in den eingegangenen Verpflichtungen auf 4 v. H. festgesetzt.

Bei den neuen Mitgliedstaaten ist darauf hinzuweisen, daß sie gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs spätestens am 1. Februar 1973 auf die durch eine gemeinsame Agrarmarktorganisation geregelten Waren, zu denen das betreffende Vieh gehört, anwenden müssen. Im übrigen muß gemäß Artikel 59 die Annäherung der nationalen Zolltarife dieser neuen Mitgliedstaaten an den Gemeinsamen Zolltarif ab 1973 jährlich in Raten von 20 v. H. zu Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgen, d. h. für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors am 1. April jeden Jahres. Vor Ablauf des in Betracht gezogenen Kontingentszeitraumes werden somit die neuen Mitgliedstaaten zweimal die Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif vornehmen müssen (am 1. April 1973 und 1974).

Unter diesen Umständen dürfe es nicht angezeigt sein, in den vorgeschlagenen Verordnungen die ausführlichen statistischen Nomenklaturen der Tarife der neuen Mitgliedstaaten, oder die von diesen Mitgliedstaaten im Rahmen der betreffenden Zollkontingente anzuwendenden Kontingentszollsätze aufzuführen. Die Dienststellen der Kommission sind der Ansicht, daß hinsichtlich der Kontingentszollsätze eine Bestimmung, in der an die Rechtsgrundlagen für die Festlegung dieser Zölle durch die nationalen Behörden erinnert wird, in diesem Bereich ausreichen kann.